



24.6.2010

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition 0252/2009, eingereicht von François Espuche, französischer Staatsangehörigkeit, im Namen der Association Gratte Papiers, unterzeichnet von 14 weiteren Personen, zu angeblichen Verstößen gegen das EU-Umweltrecht im Zusammenhang mit dem geplanten Bau einer Deponie bei Lassic (Sallèles Cabardès, Aude)

1. Zusammenfassung der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Entscheidung der Kommunalbehörden von Aude, in Lassic eine Deponie zu errichten. Das Projekt verstoße gegen das europäische Abfallrecht und insbesondere gegen die Richtlinie 75/442/EWG geändert durch die Richtlinie 2006/12/EG. Der Petent kritisiert die Auswahl von Lassic, das infolge der Tätigkeit auf dem ehemaligen Industriegelände Salsigne immer noch stark mit Arsen verseucht sei. Zudem sei die Entscheidung ohne angemessene Konsultation der Öffentlichkeit durchgeführt worden. Bei der Auswahl des Standortes sei weder berücksichtigt worden, dass dort keine Lehm-Ton-Schicht vorhanden ist, noch die Tatsache, dass das Material erst herangeschafft werden müsse. Bei der Beschlussfassung sei außerdem die Tatsache übersehen worden, dass sich die Deponie ca. 20 m entfernt von einer Straße befinde und nach vollständiger Auffüllung diese um 90 m überrage. Der Petent ersucht das Europäische Parlament, die Angelegenheit zu prüfen und die Einstellung dieses Projekts zu erwirken.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 27. Mai 2009. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 202 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 1. September 2009

Der Betrieb von Deponien wird auf Gemeinschaftsebene durch die Richtlinie 1999/31/EG¹ über Abfalldeponien geregelt. Laut Anhang I zur Deponie-Richtlinie müssen bei der Standortwahl für eine Deponie Anforderungen hinsichtlich folgender Faktoren berücksichtigt werden:

- a) die Entfernungen von der Deponiebegrenzung zu Wohn- und Erholungsgebieten, Wasserwegen, Gewässern und anderen landwirtschaftlichen oder städtischen Flächen;
- b) das Vorhandensein von Grundwasser, Küstengewässern oder Naturschutzgebieten in dem Gebiet;
- c) die geologischen und hydrogeologischen Bedingungen des Gebietes;
- d) Gefahr von Überflutung, Bodensenkungen, Erdbeben oder Lawinen auf dem Gelände;
- e) Schutz des natürlichen oder kulturellen Erbes des Gebietes.

Die Deponie kann nur zugelassen werden, wenn angesichts der Merkmale des Standorts hinsichtlich der oben genannten Anforderungen oder angesichts der zu treffenden Abhilfemaßnahmen zu erwarten ist, dass die Deponie keine ernste Gefahr für die Umwelt darstellt.

Die Standortwahl für eine Deponie und die Entscheidung über die Zulassung einer Deponie sind von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten vorzunehmen. Die zuständigen Behörden müssen die mit der Eröffnung neuer Abfallentsorgungseinrichtungen verbundenen Gefahren bewerten. Die Kommission kann sich nicht in die Entscheidungen der zuständigen nationalen Behörden hinsichtlich des Standortes und der Merkmale dieser Infrastruktur einmischen, wenn die Entscheidungen im Einklang mit dem Umweltrecht der Gemeinschaft gefällt werden.

Gemäß Artikel 8 der Deponie-Richtlinie erteilt die zuständige Behörde nur dann eine Genehmigung für eine Deponie, wenn gewährleistet ist, dass das Deponievorhaben alle maßgeblichen Anforderungen dieser Richtlinie und anderer anwendbarer Rechtsvorschriften erfüllt. Die Kommission hat die Anmerkungen des Petenten zum Beschlussfassungsverfahren, dass zur Entscheidung des Conseil général de l'Aude für den Bau einer Deponie bei Lassac geführt habe, zur Kenntnis genommen. Artikel der Richtlinie 2003/35/EG² sieht unter anderem vor, dass die Öffentlichkeit über die in Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 75/442/EWG³ des Rates genannten Pläne gemäß den in vorgenanntem Artikel 2 festgelegten Vorschriften unterrichtet und an ihrer Ausarbeitung beteiligt werden muss. Es muss darauf hingewiesen werden, dass Richtlinie 2003/35/EG verabschiedet wurde, um die volle Vereinbarkeit des Gemeinschaftsrechts mit der Konvention von Aarhus sicherzustellen.

¹ ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1-19.

² Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, veröffentlicht im ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 17.

³ Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975, einschließlich nachträglicher Änderungen, kodifiziert durch Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006, veröffentlicht im ABl. L 114 vom 27.4.2006, S. 9.

Da die Kommission, um auf die Petition antworten zu können, sachbezogene Informationen über das Beschlussfassungsverfahren benötigt, wurde ein Schreiben an die Ständige Vertretung Frankreichs gesandt.

Schlussfolgerungen

Aus den vorgenannten Gründen weist nach Ansicht der Kommission nichts darauf hin, dass die in der Richtlinie 1999/31/EG festgelegten Anforderungen für Abfalldeponien im vorliegenden Fall nicht eingehalten wurden.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass die Kommission weder für die Entscheidung, welche konkreten Standorte als Deponien genutzt werden sollen, noch für die Bewertung der damit verknüpften Gefahren zuständig ist. Diese Tätigkeiten fallen in die Zuständigkeit der nationalen Behörden.

Was den Punkt im Zusammenhang mit der Beteiligung der Öffentlichkeit am Beschlussfassungsverfahren anbetrifft, so wird die Kommission den Petenten über ihre Analyse informieren, sobald die Antwort der zuständigen französischen Behörden eingegangen ist.

4. Antwort der Kommission, eingegangen am 24. Juni 2010

Die Petition

Der Petent vertritt im Namen der Association Gratte Papiers die Auffassung, dass bei der Entscheidung des Conseil général de l'Aude für den Bau einer Deponie bei Lassac (Gemeinde Sallèles Cabardès) die geltenden Rechtsvorschriften der EU und insbesondere die Richtlinie 75/442/EWG, in der durch die Richtlinie 2006/12/EG¹ geänderten Fassung, sowie Artikel 7 des Århus-Übereinkommens nicht eingehalten worden seien.

Anmerkungen der Kommission zur Petition

In ihrer ersten Antwort hat die Kommission bereits ihren Standpunkt zum behaupteten Verstoß gegen die Rechtsvorschrift über Abfalldeponien (Richtlinie 1999/31/EG²) dargelegt. Was die eventuelle Nichteinhaltung von Artikel 7 des Århus-Übereinkommens anbelangt, dem mit Artikel 2 der Richtlinie 2003/35/EG³ uneingeschränkte Wirksamkeit verliehen wurde, erklärte die Kommission, dass sie vor der Festlegung ihres Standpunkts sachbezogene Auskünfte bei den zuständigen französischen Behörden einholen werde.

In ihrer Antwort führen diese Behörden aus, dass der vorherige Plan für die Beseitigung von Hausmüll und ähnlichen Abfällen (PDEDMA) des Departements Aude aus dem Jahr 1994 stamme. Ein neuer Plan sei vom Conseil général im März 2007 gebilligt worden. Auf diesen jüngsten Plan bezieht sich der Petent.

¹ ABl. L 114 vom 27.4.2006, S. 9-21.

² ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1-19.

³ ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 17-25.

Die Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme - worunter der PDEDMA fällt - wurde mit dem Dekret Nr. 2006-578 vom 22.5.2006 in französisches Gesetz umgesetzt. Die öffentliche Anhörung in dem vom Petenten erwähnten Fall ist den Angaben der Behörden zufolge gemäß den Bestimmungen des Dekrets durchgeführt worden.

So habe die öffentliche Anhörung gemäß einem Erlass des Conseil général vom 22.11.2006 vom 18.12.2006 bis 18.1.2007 stattgefunden. Durch einen Erlass des Conseil général vom 10.1.2007 sei sie bis zum 26.1.2007 verlängert worden. Der Anhörungsausschuss habe an fünf verschiedenen Orten 13 Termine abgehalten. Zu den Unterlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden seien, hätten der Planentwurf, das Erläuterungsblatt, der Umweltbericht und die nichttechnische Zusammenfassung gehört. In den 20 Registern, die bei diesen Terminen ausgelegt hätten, seien von der Öffentlichkeit 444 Anmerkungen vorgenommen worden. Zudem seien bei dem Anhörungsausschuss 63 Schreiben eingegangen.

Spätestens fünfzehn Tage vor Beginn der Anhörung und während ihrer gesamten Dauer sei in allen Gemeinden des Departements ein Hinweis auf die Anhörung ausgehängt gewesen. Zudem sei in zwei Regionalzeitungen eine Anzeige zu der Anhörung geschaltet worden.

Sämtliche den Abfallentsorgungsplan PDEDMA betreffende Unterlagen sowie vorbereitende Studien, auf die im Plan Bezug genommen wurde, seien der Öffentlichkeit gleichfalls von Beginn des Verfahrens an zur Verfügung gestellt und unverzüglich jeder Person übermittelt worden, die dies beantragt habe. Des Weiteren führen die französischen Behörden aus, dass es vorgekommen sein könnte, dass der Conseil général de l'Aude bestimmte Studien, die sich im Besitz des betreffenden Auftraggebers befanden, nicht habe beibringen können. Er habe die Anfragen jedoch an Letzteren zur Bearbeitung weitergeleitet.

Zu der (auf den Seiten 15 und 16 der Petition) genannten Studie der Gesellschaft Arcadis im Auftrag des Syndicat mixte d'études (SMED) [Gemischter Studienverband] stellen die französischen Behörden klar, dass diese dem Petenten nach Anrufung der Kommission für den Zugang zu Verwaltungsdokumenten (CADA) zur Verfügung gestellt worden sei. Bezüglich eines vorläufigen Dokuments habe sich der Conseil général de l'Aude mit der Frage an die CADA gewandt, ob dieses Dokument übermittelt werden könne. Nach Eingang der Stellungnahme habe der Conseil général dem Antragsteller das betreffende Dokument übermittelt. Im Übrigen - so führen die französischen Behörden weiter aus - sei ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht von Montpellier wegen der Verweigerung angestrengt worden, Verwaltungsdokumente zu übermitteln. Mit Beschluss vom 6.2.2007 habe das Gericht die Klagerücknahme des Klägers - des jetzigen Petenten - registriert und seine darüber hinaus gehenden Schlussfolgerungen gegen den Conseil général abgelehnt.

Der Anhörungsausschuss habe die eingegangenen Bemerkungen geprüft und dem Conseil général alle Unterlagen zusammen mit einem Bericht über den Verlauf der Anhörung übermittelt und in einem gesonderten Dokument seine begründeten Schlussfolgerungen sowie seine Stellungnahme zur Anhörung abgegeben.

Diese Fakten belegen, dass die Öffentlichkeit im vorliegenden Fall in Übereinstimmung mit Artikel 2 der Richtlinie 2003/35/EG beteiligt wurde. Es steht der Kommission nicht zu, die Richtigkeit der grundlegenden Bemerkungen des Petenten zum Inhalt von Studien oder

Dokumenten zu prüfen, die im Verfahren zur Genehmigung des PDEDMA von Aude herangezogen wurden.

Schlussfolgerungen

In Anbetracht der vorstehenden Erwägungen konnte die Kommission keine Belege dafür finden, dass bei der Annahme des PDEDMA von Aude im März 2007 gegen die Vorschriften über die Öffentlichkeitsbeteiligung verstoßen wurde.